



Reglement Fachgruppe Berufliche Eingliederung, Rehabilitation und Ergonomie (BERE)

Gestützt auf Art. 11a der Statuten erlässt der Vorstand für die Fachgruppe Berufliche Eingliederung, Rehabilitation und Ergonomie ein Reglement:

Art. 1 Bezeichnung

Unter der Bezeichnung „Fachgruppe Berufliche Eingliederung, Rehabilitation und Ergonomie (BERE)“ besteht eine Fachgruppe.

Art. 2 Mitglieder der Fachgruppe

1 Mitglieder der Fachgruppe BERE sind SIM Mitglieder, welche in der beruflichen Eingliederung und/oder Rehabilitation und/oder Ergonomie tätig. Typische Fachdisziplinen sind Physio- und Ergotherapeuten, Psychologen, Pflegefachleute, Eingliederungsfachleute (z.B. Case Manager), Ergonomen und in diesen Themen aktive Fachärzte, insbesondere Physikalische Medizin/Rehabilitation, Rheumatologie, Orthopädie/Traumatologie, Psychiatrie, Arbeitsmedizin. Mitglieder der Fachgruppe BERE können auch in anderen Fachgruppen der SIM aktiv sein.

Art. 3 Zweck der Fachgruppe

- 1 Die Fachgruppe ist innerhalb der SIM zuständig für Fragestellungen im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung, Rehabilitation sowie Ergonomie.
- 2 Die Fachgruppe berät die SIM bei Inhalten der beruflichen Eingliederung, Rehabilitation und Ergonomie, insbesondere bei der Fortbildung von Gutachtern und anderen Fachdisziplinen der Versicherungsmedizin sowie der qualitativen Standards.
- 3 Die Fachgruppe BERE der SIM fördert die Weiterentwicklung und wissenschaftliche Evaluation in der beruflichen Eingliederung, Rehabilitation und Ergonomie und die Fortbildung ihrer Mitglieder.

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse der Fachgruppe

- 1 Die Fachgruppe erarbeitet zu fach eigenen Themen mit Bezug zur Versicherungsmedizin Stellungnahmen zuhanden des SIM Vorstandes.
- 2 Die Fachgruppe kann Anträge an den SIM Vorstand stellen und erstellt ein Budget, das vom VS der SIM genehmigt wird.
- 3 Die Fachgruppe übernimmt für die SIM die Aufgaben der Qualitätssicherung und –kontrolle der Evaluation der Funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL) und der ergonomischen Arbeitsplatzabklärungen (APA).

Art. 5 Vorsitzender Fachgruppe

- 1 Der Vorsitzende der Fachgruppe nimmt Einsitz im VS der SIM.
- 2 Er leitet die Fachgruppe und sorgt für die Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
- 3 Der Vorsitzende der Fachgruppe ist in der beruflichen Eingliederung oder Rehabilitation oder Ergonomie entweder klinisch oder in der Lehre oder wissenschaftlich tätig.

Art. 6 Stellvertretung des Vorsitzenden

1 Die Stellvertretung besteht aus zwei Personen, wobei nach Möglichkeit eine Person die lateinische Schweiz vertreten soll.

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden Fachgruppe

- 1 Der Vorsitzende ist für die Betreuung sowie die Vorbereitung der Sitzung der Fachgruppe zuständig.
- 2 Er gewährleistet den Informationsfluss in den Vorstand und stellt die notwendigen Anträge.

Art. 8 Einberufung der Fachsitzung/Sitzung der Fachgruppe

Die Fachgruppe wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 9 Vorbereitung der Fachsitzung

Der Vorsitzende der Fachgruppe bereitet die Fachgruppensitzung vor, stellt die zu behandelnden Traktanden zusammen und sorgt für die Bereitstellung der schriftlichen Unterlagen und deren rechtzeitigen Versand. Er kann dabei die Unterstützung der GS beanspruchen.

Art. 10 Mitgliederbeitrag

Neben dem ordentlichen SIM Mitgliederbeitrag wird kein zusätzlicher Beitrag für die Fachgruppe BERE erhoben.

Art. 11 Traktandenaufruf

Der Vorsitzende macht 20 Arbeitstage vor der Sitzung der Fachgruppe einen Traktandenaufruf bei Mitgliedern der Fachgruppe.

Art. 12 Einladung und Traktandierung

- 1 Der Vorsitzende erstellt in Absprache mit den Stellvertretungen die Traktandenliste.
- 2 Die Einladung zur Sitzung muss zusammen mit den Unterlagen spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung versandt werden.
- 3 Nicht traktandierte Geschäfte mit Antragsstellung können in der Sitzung behandelt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt oder wenn die besondere Dringlichkeit des Geschäfts dies unumgänglich macht.

Art. 13 Beratung der Geschäfte

- 1 Bei der Beratung der Geschäfte gilt grundsätzlich die freie Diskussion.
- 2 Der Vorsitzende der Fachgruppe hat das erste Votum und stellt Antrag. Danach folgt freie Diskussion.
- 3 Fixe Traktanden sind:
 - a Genehmigung des letzten Protokolls
 - b Pendenzen

Art. 14 Beschlussfassung

- 1 Über die traktandierten Geschäfte wird offen abgestimmt, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Fachgruppen-Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- 2 Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3 Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende der Fachgruppe den Stichentscheid.

Art. 15 Sprache

- 1 Die Sitzungssprache ist das Schriftdeutsche oder das Französische.
- 2 Das Protokoll wird in einer dieser beiden Sprachen erstellt.

Art. 16 Protokoll der Fachgruppe

- 1 Der durch den Vorsitzenden bestimmten Protokollführer führt das Protokoll und sorgt für die Ausfertigung und die Zustellung an alle Mitglieder der Fachgruppe (mit Kopie an die Geschäftsstelle). In Absprache kann er die GS zur Erstellung des Protokolls beauftragen.
- 2 Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:
 - a den Namen des Protokollführers
 - b die Traktanden
 - c die Genehmigung des letzten Protokolls
 - d die Beschlüsse
 - e die Anträge an den Vorstand
 - f die ausdrücklich zu Protokoll abgegebenen Erklärungen
 - g die Pendenzen
 - h das Datum der nächsten Sitzung
- 3 Das Protokoll ist innert 10 Arbeitstagen nach der Sitzung auszufertigen und zuzustellen.
- 4 Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- 5 Die Geschäftsstelle verwahrt die Protokolle

Art. 17 Vertraulichkeit

Die Beratungen und das Protokoll der Fachgruppe sind vertraulich zu behandeln.

Art. 18 Vertretung der SIM

Die Vertretung der SIM wie auch der Fachgruppe nach aussen ist dem Präsidenten der SIM vorbehalten oder muss in Absprache mit ihm erfolgen.

Art. 19 Kommunikation

Anlaufstelle für Anfragen von aussen ist in erster Linie der Präsident der SIM. Allfällige Anfragen sind diesem weiterzuleiten.

Art. 20 Honorierung

Alle Arbeiten für die Fachgruppe erfolgen unentgeltlich. Auf Antrag hin und im Rahmen des Budgets kann der SIM Vorstand honorierte Aufträge erteilen sowie Projekte unterstützen.

Art. 21 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1.1.2021 in Kraft. Es kann vom SIM Vorstand jederzeit angepasst werden.

Im Namen des SIM Vorstandes:

Der Präsident: Dr. med. Gerhard Ebner M.H.A.

Steinhausen,